



Sitzung vom

12. Dezember 2023

Mitgeteilt den

14. Dezember 2023

Protokoll Nr.

941/2023

Anfrage Crameri

betreffend Umsetzung Raumplanungsgesetz, Teilrevision, 2. Etappe (RPG II)

Antwort der Regierung

Zu Frage 1: Die Regierung hat bereits am Entwurf der Kommission für Umwelt, Raumplanung und Energie des Ständerats (UREK-S) zur zweiten Etappe der Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (RPG 2) Grundsatzkritik geäußert. Auch der vom Bundesparlament nun in der Herbstsession verabschiedeten Gesetzesrevision steht sie nach wie vor sehr kritisch gegenüber. Trotz der langen Entstehungsgeschichte vermag RPG 2 die selbstgesteckten Ziele nicht zu erfüllen. So werden die Bestimmungen zum Bauen ausserhalb der Bauzone (BAB) weder vereinfacht noch werden den Kantonen tatsächlich zusätzliche Handlungsspielräume eröffnet. Insbesondere der sogenannte Gebietsansatz, wonach die Kantone in bestimmten Gebieten von den bundesrechtlichen BAB-Vorgaben abweichen können, ist an derart hohe instrumentelle Bedingungen geknüpft, dass seine Anwendbarkeit in der Praxis grundsätzlich in Frage gestellt ist. So müssen die entsprechenden Spezialzonen zu einer Verbesserung der Gesamtsituation von Siedlungsstruktur, Landschaft, Baukultur und Biodiversität führen und mit Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen verbunden werden. Dabei werden die in den Spezialzonen zulässigen Nutzungen sowie der dazugehörige Kompensationsmechanismus im Gesetz nicht umschrieben, sondern deren Umsetzung an die Kantone delegiert. Der Ausgang der kantonalen Bemühungen ist jedoch ungewiss, zumal das im Richtplan zu erarbeitende Gesamtkonzept der Genehmigung durch den Bund unterliegt.

Zu Frage 2: Die Möglichkeit der Umnutzung von nicht mehr benötigten landwirtschaftlichen Bauten steht im Kontext der vorbeschriebenen hohen Hürden. Eine Umnutzung soll nur möglich sein, wenn erstens zu diesem Zweck im Richtplan mit den dabei geltenden strengen Auflagen eine Spezialzone geschaffen wird, zweitens kantonale Richtlinien bestehen und drittens in der Nutzungsplanung Kompensations- und Aufwertungsmassnahmen angeordnet werden. Vor diesem Hintergrund wurde bereits in der parlamentarischen Debatte die Frage aufgeworfen, "ob diese Bestimmung je zur Anwendung" kommt (vgl. Curia Vista 18.077, AB 2022 S 467). Trotz die-

ser schwierigen Ausgangslage wird sich die Regierung für eine möglichst praxistaugliche Umsetzbarkeit der neuen Bestimmungen einsetzen. So werden die kantonalen Interessen insbesondere in der Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung der Revision der eidgenössischen Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1) vertreten. An der voraussetzungsreichen Grundkonzeption des Planungs- und Kompensationsansatzes wird sich auf Verordnungsstufe jedoch nichts mehr ändern lassen. Insofern ist vor falschen Hoffnungen zu warnen.

Zu Frage 3: In zeitlicher Hinsicht ist zu vergegenwärtigen, dass es sich bei der Regelung zum Gebietsansatz um eine Kann-Bestimmung handelt, wohingegen die neuen Vorgaben zum Stabilisierungsziel innert fünf Jahren nach Inkrafttreten von RPG 2 im kantonalen Richtplan umgesetzt werden müssen; andernfalls droht eine Kompensationspflicht für jede Neubaute ausserhalb der Bauzone. Angesichts dieser bundesrechtlichen Sanktionsandrohung wird der Kanton nicht umhinkommen, die Erarbeitung des Richtplans zum Stabilisierungsziel zeitlich und ressourcenmässig zu priorisieren. Im Übrigen setzt die Richtplananpassung zu den Spezialzonen gemäss Übergangsbestimmungen ohnehin eine vorgängige oder gleichzeitige Richtplananpassung zum Stabilisierungsziel voraus (Art. 38b RPG).

Zu Frage 4: Neben den vorbeschriebenen Herausforderungen im Zusammenhang mit dem Stabilisierungsziel und der Umsetzung der Spezialzonen sieht sich der Kanton aufgrund von RPG 2 auch noch mit weiteren neuen Aufgaben konfrontiert. So muss er die Finanzierung und die Ausrichtung der neu eingeführten Abbruchprämie regeln (Art. 5a RPG) und dem Bund hierzu periodisch Bericht erstatten (Art. 24f RPG). Weiter kommt ihm neu die alleinige Kompetenz zu, über den Verzicht auf die Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands von unrechtmässigen Bauten und Anlagen zu befinden (Art. 25 Abs. 4 RPG). Angesichts dieser umfangreichen neuen Aufgaben wird der notwendige finanzielle und personelle Ressourcenbedarf zur Umsetzung von RPG 2 relativ gross ausfallen. Eine genauere Abschätzung ist, unter anderem wegen der vorstehend beschriebenen Unwägbarkeiten, derzeit jedoch noch nicht möglich.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Peter Peyer

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin